



MPI of Animal Behavior, Am Obstberg 1, 78315 Radolfzell, Germany

Tätigkeit als ehrenamtliche Beringerin oder ehrenamtlicher Beringer der Vogelwarte Radolfzell

Dr. Wolfgang Fiedler
Zentrale für Tiermarkierungen
Centre for Animal Marking
„Vogelwarte Radolfzell“
Tel.: +49 (0) 7732-1501-60
fiedler@ab.mpg.de
www.ab.mpg.de

Stand: Juni 2020

Beringer ist, wer eine gültige Beringungserlaubnis besitzt. Hier ist zusammengestellt, welche Voraussetzungen laut Gesetzeslage und nach dem Verfahren der Vogelwarte Radolfzell hierzu erfüllt sein müssen.

Die Einleitung zu den Richtlinien für die Vogelberingung von 1972 wirken heute zwar etwas altmodisch, haben im Kern aber immer noch ihre volle Gültigkeit. Damals hieß es unter anderem:

„Die Betätigung als Vogelberinger bedeutet ernsthafte Mitarbeit an wissenschaftlichen Aufgaben. [...] Der Beringer muss sich der doppelten Verantwortung bewusst sein, die er trägt, nämlich der Verantwortung gegenüber dem Vogel, der durch seine Tätigkeit nicht gestört oder gar geschädigt werden darf, und der wissenschaftlichen Verantwortung, die die genaueste Beachtung der hier niedergelegten Richtlinien verlangt. Gründliche Vorkenntnisse, behutsames und einführendes Vorgehen im Lebensraum des Vogels und beim Beringen, unbedingte Zuverlässigkeit beim Führen der Listen und im Schriftverkehr mit der Vogelwarte gehören zu seinem unentbehrlichen Rüstzeug. Sportliche Rekordsucht, etwa bei den jährlichen Beringungszahlen, oder der Drang, sich in der Öffentlichkeit hervorzutun, sind deshalb keine geeigneten Triebfedern für die Beringertätigkeit.“

Die geplante Untersuchung

Die wissenschaftliche Vogelberingung selbst ist keine wissenschaftliche Untersuchung und kein Tierversuch, sondern sie ist eine Methode zur Erforschung von Vorgängen in der Natur. Die Markierung von Vögeln mit kleinen Ringen oder vergleichbaren Methoden wird sozusagen als Handwerkszeug vor allem dann eingesetzt, wenn es für die Untersuchung wichtig ist, die Vögel individuell wieder zu erkennen. Wie bei der Arbeit mit anderem Handwerkszeug, das bei falscher Handhabung Schaden verursachen kann (z.B. einer Motorsäge), müssen auch bei der Beringung einige rechtliche Vorgaben und Regeln beachtet werden.

Am Anfang des Verfahrensweges muss stets eine wissenschaftliche Fragestellung stehen. Es folgt dann die Überlegung, mit welchen Methoden man am besten die Antwort auf diese Frage finden kann. Kommt man dabei zum Schluss, dass die Vogelberingung ein wichtiges



und Erfolg versprechendes Hilfsmittel ist, dann ist die erste Voraussetzung für eine Tätigkeit als Beringer erfüllt. Wissenschaftliche Fragestellungen, die die Vogelberingung erfordern, können beispielsweise sein:

- Brutpopulationsstudien an bestimmten Vogelarten (inklusive der Untersuchung von Überlebensraten, Fortpflanzungserfolg, Orts- und Brutpartnerreue, Altersstruktur...);
- Untersuchungen zum Wanderverhalten von Vogelarten (inklusive Streuungswanderungen, Invasionswanderungen, Teilzug, auch Ansiedlungsverhalten in Folgejahren...);
- langfristiges Monitoring von Vogelgemeinschaften zur Untersuchung von Bestandsveränderungen und deren Ursachen (z.B. Integriertes Singvogelmonitoring der deutschen Vogelwarten, Höhlenbrüterprojekt...);
- Verhaltensbeobachtungen an Vogelindividuen, die vom Beobachter (oder einer Registriermaschine) immer wieder sicher individuell erkannt werden müssen (z.B. Beuteerwerbsstrategie, Balzverhalten, Paarungsverhalten, elterliche Investition in Nestlinge ...);
- bestimmte physiologische Untersuchungen zum Vogelzug (z.B. Gewichtsveränderungen und Aufenthaltsdauern am Rastplatz, Zuggeschwindigkeiten, Strategien zur Überwindung von ökologischen Barrieren ...)

Darüber hinaus gibt es weitere Spezialprojekte, bei denen die Vogelwarte auf die Mithilfe ehrenamtlicher Beringer angewiesen ist. Hierzu halten wir eine Reihe spezieller Infoblätter bereit.

Bei der Formulierung und Ausgestaltung der geplanten Untersuchung ist die Vogelwarte auf Wunsch gerne behilflich und berät in Detailfragen. Der wissenschaftliche Wert und die Erfolgchancen der geplanten Untersuchung werden von der Vogelwarte beurteilt, ehe die Arbeit beginnen kann. Wenn nötig, wird das weitere Vorgehen mit dem Beringungsanwärter geklärt.

Wer Vögel einfach nur als Selbstzweck beringen möchte und ohne dass er eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeitet, kann heute keine Beringungserlaubnis mehr erhalten.

Die Qualifikation

Der Gesetzgeber hat früher einmal in der Vogelberingungsverordnung festgelegt, dass eine Beringungserlaubnis „nur zuverlässigen Personen erteilt werden [darf], welche die Gewähr für das einwandfreie Handhaben der Beringung bieten; insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Vogelkunde besitzen und mit den Bestimmungen des Naturschutzes, des Jagdrechtes [...] vertraut sein.“ (§ 1 der VogelberingungsVO; dies wird entsprechend auf anderen Rechtsgrundlagen auch in den Bundesländern so gehandhabt, die die Gültigkeit der VogelberingungsVO außer Kraft gesetzt haben und die Beringung nun über andere Rechtsgrundlagen regeln).

Die Vogelwarte Radolfzell kann als privatrechtlich organisierte Institution grundsätzlich keine Beringungserlaubnisse erteilen, sondern beantragt diese Erteilung bei den zuständigen Behörden für die Beringer. Bestandteil des Antrages ist auch eine Bestätigung, dass der künftige Beringer über die nötige Sachkunde zu Fang und Handhabung der Vögel verfügt. Diese Sachkunde wird nur dann bestätigt, wenn ein neu einsteigender Beringer oder eine Beringerin die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Er oder sie hat über mindestens 2 Jahre bei mindestens 10 Beringungseinsätzen (Fangtagen, Beringungstouren) bei einem erfahrenen und der Vogelwarte gut bekannten Beringer mitgearbeitet hat und dieser erfahrene Beringer bescheinigt die Sachkunde gegenüber der Vogelwarte
oder
Er oder sie kann mindestens 14 Tage Mitarbeit auf einer Beringungsstation einer Vogelwarte (z.B. Helgoland, Reit, Illmitz, Mettnau usw.) nachweisen.
2. Er oder Sie hat mindestens den zweitägigen Beringerkurs an der Vogelwarte incl. Abschlussprüfung erfolgreich absolviert (je nach beabsichtigter Tätigkeit können zusätzlich auch weitere Kurse, z.B. über brutbiologische Arbeitsmethoden, erforderlich sein).

3. Die Voraussetzungen 1 und 2 können entfallen, wenn er oder sie bereits in Besitz einer vergleichbaren Beringungserlaubnis einer anderen anerkannten europäischen Beringungszentrale ist oder war (diese Beringungserlaubnis muss natürlich die Fähigkeiten abdecken, die für das bei der Vogelwarte Radolfzell vorgesehene Beringungsvorhaben relevant sind).

Termine für Beringerkurse werden von der Vogelwarte bekannt gegeben. Interessenten können sich in eine entsprechende Liste eintragen lassen und werden dann benachrichtigt.

Die Beringungserlaubnis

Es ist gesetzlich verboten, wildlebende Vögel zu fangen, unabhängig davon, ob dies für Markierungszwecke vorübergehend oder für andere Zwecke längerfristig stattfindet. Hinzu kommen für bestimmte Arten weitere Einschränkungen, die den Fang oder sogar nur die Störung „an den Wohn- und Lebensstätten“ verbieten. Daher erfordern alle Beringungsvorhaben, die den Fang von Vögeln (einschließlich des „Greifens im Nest“, also der Nestlingsberingung) eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörden.

Diese Ausnahmegenehmigung nach dem Artenschutzrecht (= Beringungserlaubnis) wird von den zuständigen Naturschutzbehörden (je nach Land Regierungspräsidium, Bezirksregierung usw.) ausgestellt. Sie kann bis auf Widerruf gültig sein, wird zumeist aber nur für einen festgelegten Zeitraum, z.B. zwei Jahre, ausgegeben. Derartige Ausnahmegenehmigungen werden nur an Personen ausgestellt, nicht z.B. an Gruppen oder Vereine. In vielen Fällen werden die Genehmigungen mit bestimmten Auflagen verbunden, die z.B. die Pflicht zu jährlichen Berichten an die Genehmigungsbehörde beinhalten, oder die die Beringung zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Gebieten untersagt.

Beringer, die in den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Genehmigungsbehörden arbeiten (z.B. innerhalb von Baden-Württemberg in zwei benachbarten Regierungsbezirken) müssen für jeden Zuständigkeitsbereich eine eigene Beringungserlaubnis haben. Auch die Arbeit in zwei Bundesländern ist möglich, soweit beide in den Zuständigkeitsbereich der Vogelwarte Radolfzell fallen. Eine gleichzeitige Beringungstätigkeit in den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Vogelwarten erfordert eine ausdrückliche Absprache mit den betroffenen Vogelwarten rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen.

Die Vogelwarte Radolfzell ist für die Durchführung der wissenschaftlichen Vogelberingung in Deutschland in den Bundesländern Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg und Bayern zuständig. In den neuen Bundesländern liegt die Zuständigkeit bei der Vogelwarte Hiddensee (Greifswald), im restlichen Deutschland beim Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ (Wilhelmshaven). Beringungen im Ausland unterliegen besonderen Regelungen.

Weitere Voraussetzungen

Folgende weiteren Voraussetzungen müssen außerdem erfüllt sein, um eine Beringungserlaubnis erhalten zu können:

- Der Beringungsanwärter muss volljährig sein,
- Der Beringungswärter darf in den letzten 5 Jahren nicht wegen Zuwiderhandlung gegen Naturschutz-, Jagd- oder Tierschutzgesetz rechtskräftig verurteilt worden sein,
- Im Freiland dürfen ausnahmslos nur Ringe oder andere Markierungsmittel der 3 deutschen Vogelwarten (Wilhelmshaven / Helgoland, Radolfzell, Hiddensee) in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich verwendet werden.
- Ringe dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Vogelwarte keinesfalls außerhalb deren Zuständigkeitsbereich verwendet werden. Für Länder oder Bereiche, in denen eine andere Beringungszentrale Ringe ausgibt, wird eine solche Genehmigung in der Regel nicht erteilt (Ausnahme: die eigentlich zuständige Beringungszentrale bittet ausdrücklich darum).
- Seit 1.1.2001 müssen Neueinsteiger ihre Beringungsdaten mit der von der Vogelwarte kostenlos zur Verfügung gestellten Software RING (oder einem vergleichbaren Datenformat) melden. Daher sind der Zugang zu

einem Computer und basale Erfahrungen im Umgang mit Windows erforderlich. Datenmeldung auf Papier ist nur möglich, wenn jährlich weniger als 30 Vögel beringt werden.

Die Vogelwarte kann für einen sofortigen Entzug der Beringungserlaubnis sorgen, wenn ein Beringer gegen die Richtlinien für die Vogelberingung der Vogelwarte Radolfzell verstößt (dies betrifft z.B. auch die Pflicht zur fristgerechten Weitergabe bestimmter Daten an die Vogelwarte) oder wenn er bei seiner Arbeit unbegründet von seinem beantragten Vorhaben abweicht.

Der Verfahrensweg (in den Bundesländern Saarland, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern)

Anträge für eine Ausnahmegenehmigung vom Naturschutz- oder Jagdrecht zur wissenschaftlichen Vogelberingung werden grundsätzlich von der Vogelwarte für den Beringer gestellt. Nur wenn der hier beschriebene Weg eingehalten wurde, kann der Beringer die Ringe mit der Prägung „Vogelwarte Radolfzell“ erhalten, deren Verwendung vorgeschrieben ist.

Bei einem erstmaligen Antrag auf Erteilung einer Beringungserlaubnis muss der Beringungsanwärter bei der Vogelwarte folgendes vorlegen:

- einen Qualifikationsnachweis (siehe oben),
- einen ausgefüllten Fragebogen mit Detailinformationen zum Beringungsvorhaben und einigen persönlichen Angaben (Vordrucke sind bei der Vogelwarte erhältlich).

Unter Verwendung der eingereichten Unterlagen stellt die Vogelwarte dann den Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung zur Markierung von Vögeln für wissenschaftliche Zwecke (Beringungserlaubnis) bei der zuständigen Behörde. Nach Erteilung wird die Beringungserlaubnis dem Beringer dann direkt von der Behörde (oder ausnahmsweise über die Vogelwarte) zugeschickt.

Der Verfahrensweg in Berlin

Berlin hat im Zuge einer neuen Beringungsverordnung eine Meldepflicht für Beringungsvorhaben eingeführt und die Antragspflicht fallen gelassen. Die Meldung erfolgt über die Beringungszentrale. Für Beringungsvorhaben in Berlin bitte das entsprechende spezielle Infoblatt zur Beringung in Berlin anfordern.

Allgemeines zum Verfahren

Das eingeführte Verfahren stellt sicher, dass die Vogelwarte zentral alle Beringungs- und Wiederfunddaten registrieren kann und über alle Beringungsvorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert ist. Nur wenn die vollständige Datenhaltung in der Beringungszentrale der Vogelwarte gesichert ist, kann der maximale Nutzen aus der Vogelberingung gezogen werden!

Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die Beringungserlaubnis vorliegt. Daher ist es erforderlich, die Antragsunterlagen frühzeitig (in der Regel sind drei bis sechs Monate einzurechnen) an die Vogelwarte zu schicken.

Beringungshelfer

Ein Beringer kann bei seiner Arbeit so genannte Beringungshelfer einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Diese Beringungshelfer können grundsätzlich mit allen erforderlichen Handgriffen bei Fang, Untersuchung und Beringung eines Vogels betraut werden. Für die korrekte Durchführung dieser Handgriffe, vor allem für das Wohlbefinden des lebenden Vogels, ist in jedem Falle und zu jeder Zeit der Beringer verantwortlich. Dies bedeutet in der Regel, dass der Beringer zunächst bei allen Tätigkeiten der Beringungshelfer unmittelbar anwesend sein muss und später zumindest immer unverzüglich zu Hilfe geholt werden kann. In vielen Fällen setzen die Behörden in der Beringungserlaubnis das Mindestalter von Beringungshelfern mit 16 Jahren fest.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Ringe, die Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen und die fristgerechte Übermittlung der Daten an die Vogelwarte liegt immer in der alleinigen Verantwortung des Inhabers der Beringungserlaubnis.